



Standesamt Treptow-Köpenick	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Namensrechtliche Erklärung - Reihenfolge der Vornamen ändern	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Standesamt Treptow-Köpenick

Bezirksamt Treptow-Köpenick

Anschrift

Alt-Köpenick 21
12555 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90297-0

Fax: (030) 90297-2400

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>

E-Mail: standesamt@ba-tk.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Der barrierefreie Zugang zum Bürgeramt erfolgt über den Hof (Eingang Böttcherstraße). Nutzen Sie bitte den Aufzug Haus A.

Barrierefreie Zugänge



Nur das Erdgeschoss

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 08:30-12:30 Uhr **(nur mit Termin)**
08:30-09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Dienstag: 08:30-12:30 Uhr **(nur mit Termin)**
08:30-09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Mittwoch: 08:30-09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Donnerstag: 14:00-18:00 Uhr **(nur mit Termin)**
14:00-16:00 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Freitag: 08:30-09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

1.5km [S Köpenick](#)

S3

Bus

0.1km [Rathaus Köpenick](#)

162, 164

0.1km [Freiheit](#)

162, 164, N62

 **Tram**

0.1km [Rathaus Köpenick](#)

27, 61, 62, 63, 67, 68

0.1km [Freiheit](#)

27, 61, 62, 63, 68

Sonstige Hinweise zum Standort

Bei Vorsprachen ohne Termin kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden.

Wie Sie Kontakt mit dem Standesamt aufnehmen können, entnehmen Sie bitte der die [Homepage](#) des Standesamtes.

Fragen zum Thema Eheschließung können über unser [Kontaktformular](#) gestellt werden.

Ihr Standesamt

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärung - Reihenfolge der Vornamen ändern

Führt eine Person mehrere Vornamen, kann sie die Reihenfolge dieser Vornamen durch eine entsprechende Erklärung beim Standesamt neu bestimmen (Vornamensortierung). Eine Änderung der Schreibweise der Vornamen sowie das Hinzufügen oder Weglassen von Vornamen ist dabei nicht zulässig.

Voraussetzungen

- **Mehrere Vornamen**
Die erklärende Person führt mehrere Vornamen.
- **Alter der erklärenden Person**
Ist die erklärende Person noch minderjährig, aber bereits über 14 Jahre alt, kann die Erklärung nur durch das Kind selbst abgegeben werden. Diese Erklärung bedarf der Zustimmung seines/seiner gesetzlichen Vertreter(s).

Erforderliche Unterlagen

- **Reisepass oder Personalausweis**
Der erklärenden Person.
- **Geburtsurkunde**
Aus der die Führung mehrerer Vornamen hervorgeht.
Wurde die erklärende Person im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Ggf. Eheurkunde/ Lebenspartnerschaftsurkunde**
Ist die erklärende Person verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, ist eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde erforderlich.
Wurde die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft im Ausland geschlossen, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Dolmetscher**
Ist die erklärende Person der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Gebühren

- 12,00 Euro: Namensklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45a**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45a.html)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/?docId=jlr-PStGAVBE2019V1P9&query=JURISL>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- Abgegeben werden kann die Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wirksam wird die Namensklärung bei dem deutschen Standesamt, bei welchem die Geburt der erklärenden Person beurkundet wurde und das das Geburtenregister führt.
- Wurde die Geburt nicht in einem deutschen Register beurkundet, ist das Standesamt zuständig, das das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt.
- Gibt es auch dieses nicht, ist das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.